

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Oskar Krippner Inh. Werner Ultsch e. K.

I. Geltungsbereich

1. Falls nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen vereinbart sind, gelten für alle Aufträge die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich mit ihnen einverstanden erklären.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und dienen nur zur Erteilung eines Auftrages. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung zustande. Abmachungen, die mündlich durch unseren Außendienst getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich netto in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und zusätzlich jeweils gesondert ausgewiesener Frachtkosten. Unsere Rechnungen soweit nicht anders vereinbart zahlbar binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
Bei berechtigter Kündigung des Vertrages von Seiten des Kunden oder berechtigtem Rücktritt unsererseits wird als Schadensersatz eine Stornopauschale in Höhe von 20 % der Auftragssumme (=Gesamtpreis) zur Zahlung fällig. Soweit wir uns ausnahmsweise mit einer Warenrücknahme einverstanden erklären, berechnen wir mindestens 25 % des Rechnungsnettowertes, wenigstens jedoch 50 Euro zur Deckung unserer Kosten. Sonderanfertigungen nehmen wir grundsätzlich nicht zurück.
2. Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge streichen.
3. Ein Leistungsverweigerungsrecht seitens des Käufers ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer insoweit nicht zu soweit der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Bei Verzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Ist der Kunde nicht Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird oder der Käufer gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt."

IV. Lieferzeit und Lieferverzögerungen

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags.
2. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer sich mit seinen Pflichten im Verzug befindet. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin bereits vereinbart ist.
- 3.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 3.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Hierzu zählt auch, dass ein Zulieferer, dessen Waren erforderlich sind, aufgrund der zuvor benannten Umstände verspätet liefert. Dies gilt auch bei vergleichbaren Ereignissen, die außerhalb von durch uns zu vertretenden Umständen liegen und auf die wir keinen Einfluss nehmen können, z.B. bei Betriebsstörungen erheblicher Art im eigenen oder im Zuliefererbetrieb oder bei Naturkatastrophen, oder höherer Gewalt. Soweit dies wirtschaftlich unvertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart worden war.
- 3.3 Ein Schadensanspruch gegen uns wegen Lieferungs-/Leistungsverzug ist ausgeschlossen.

V. Abnahme und Prüfung

1. Bei Versendung der Ware haben wir das Wahlrecht hinsichtlich der Beförderungsmittel und des Versandweges.
2. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers, geht jede Gefahr auf den Käufer über.
3. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet. Die Kosten trägt der Käufer.
4. Bei Export unserer Waren durch unsere Abnehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der von uns durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert werden

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Grundlage für die Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag enthaltene Leistungsbeschreibung. Garantien werden von uns nur übernommen, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
2. Die Rechte des Käufers setzen ferner voraus, dass dieser seinen Untersuchungspflichten und Rügeobliegenheiten i.S.v. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist und innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei uns eingehend schriftlich geltend macht. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nicht-Kaufleuten nur insoweit, als es sich um offensichtliche Mängel handelt.
3. Für Sachmängel haften wir im Übrigen wie folgt:
-alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Gewährleistungszeit einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag und keine eigenen Nachbesserungsversuche des Bestellers erfolgt sind.
4. Gewährleistungsansprüche gegenüber Unternehmern verjähren 12 Monaten nach Gefahrübergang, Gewährleistungsansprüche gegenüber Verbraucher verjähren innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
5. Bei Gewährleistungsansprüchen von Unternehmern haften wir nur subsidiär selbst. Der Unternehmerkäufer ist darauf verwiesen, seine Ansprüche zuerst direkt gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Hierzu wird dem Käufer direkt vom Hersteller gesondert eine Herstellergarantie eingeräumt. Darüber hinaus treten wir alle eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller an den Käufer ab. Erst wenn eine Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Hersteller scheitert, kann der Käufer die Ansprüche gegen uns geltend machen.

6. Schlägt die 2. Nachbesserung fehl kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen wird ausgeschlossen.

7. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung auftreten.

8. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen.

Eine Rücksendung der beanstandeten Ware soll nur nach vorheriger Rücksprache mit uns erfolgen. Die Frachtkosten sind vom Käufer vor zu verauslagen. Eine Erstattung findet im Fall einer berechtigten Mängelrüge statt.

9. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körper. Und Gesundheitsschäden, Verlust des Lebens oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nicht, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körper. Und Gesundheitsschäden, Verlust des Lebens oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft gehaftet wird

VII. Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Sitz in Langenzenn. Ist der Käufer Kaufmann, so wird als Gerichtsstand in örtlicher Hinsicht Nürnberg vereinbart. Gleiches gilt bei Käufern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder die bei Klage unbekanntes Aufenthaltsort sind.

VIII. Rechtswahl

Zwischen den Vertragsparteien gilt in materieller und prozessualer Hinsicht ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Gültigkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen.

IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.